

## **E-Klausur**

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in elektronischer Form

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW 2022 gilt: Die Justizprüfungsämter können festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können. Ab dem 1. Januar 2024 haben sie die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen.

Alle Prüflinge (unabhängig von der Versuchsart, d.h. auch im Rahmen der Abschichtung, Wiederholungsprüfung oder Notenverbesserung) können **bei den Aufsichtsarbeiten ab dem 1. Januar 2024** wählen, ob sie die Aufsichtsarbeiten elektronisch oder handschriftlich anfertigen möchten. Ergänzende Informationen finden Sie dazu unter [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/2\\_jur\\_staatspr/klausuren/E-Klausur/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr/klausuren/E-Klausur/index.php).

Die Details der Umsetzung finden Sie unter [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ljpa\\_a\\_z/E-Klausur/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ljpa_a_z/E-Klausur/index.php).